

Variante A

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte am Städtischen Meerbusch-Gymnasium

1. Grundsätze

Die vorliegende Nutzungsordnung für digitale Endgeräte hat das Ziel, einen verantwortungsbewussten und reflektierten Umgang mit digitalen Endgeräten (z.B. Smartphones, Smartwatches, Schul-Tablets etc.) zu fördern und das Gestalten eines positiven Lernumfeldes für alle am Schulleben beteiligten Personen ohne Ablenkung durch private Mediennutzung und Konzentration auf das gemeinsame Miteinander zu ermöglichen. Hieraus ergeben sich Pflichten sowie Regelungen im Umgang mit digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

- (1) Die Nutzung der vom Schulträger zur Verfügung gestellten Tablets ist grundsätzlich zu schulischen Zwecken zulässig, im Unterricht jedoch nur in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft. **Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 und 2 ist die Nutzung der Schul-Tablets in allen Pausen untersagt.**

Ausnahme: Nur für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 2 ist die Nutzung der Schul-Tablets in der Mittagspause und in den Freistunden gestattet.

- (2) Die folgenden Regelungen gelten für den normalen Schulbetrieb im Zeitraum zwischen 07:30 Uhr und 16:30 Uhr.
- (3) Private Smartphones, Tablets, Smartwatches und vergleichbare elektronische Geräte (im Folgenden „private Endgeräte“) **von Schülerinnen und Schülern aller Stufen müssen grundsätzlich ausgeschaltet** in der Schultasche sein, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken. Dieses gilt für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten bisherigen sowie auf dem neu hinzugekommenen Schulgelände. **Ausnahmen dieser Regelung -> siehe 2.2.**

- (4) In Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen ist das private Endgerät auszuschalten und in der Schultasche oder an zentraler Stelle im Prüfungsraum aufzubewahren. Das Mitführen von privaten Endgeräten ist als schwerwiegende Pflichtverletzung sowie als Täuschungsversuch zu werten.
- (5) Persönlichkeitsrechte, vor allem das Recht am eigenen Bild und der Schutz personenbezogener Daten aller am Schulleben beteiligter Personen haben höchste Priorität und müssen jederzeit geachtet werden. Dies impliziert insbesondere:

Variante A

- (i) Bild-, Film- und Tonaufnahmen sind auf dem Schulgelände ausschließlich mit Erlaubnis der Schulleitung oder einer Lehrkraft sowie zu schulischen Zwecken unter Beachtung des Persönlichkeitsrechts gestattet.
- (ii) Im Unterricht bzw. für den Unterricht erstelltes Material kann auch von anderen Schülerinnen und Schülern schulintern verwendet werden. Für die weitere Nutzung ist die Zustimmung der Schülerinnen und Schüler Voraussetzung.

Bei einem Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte, insbesondere eine heimliche Aufnahme, handelte es sich um einen schwerwiegenden Verstoß.

2.2 Ausnahmen: Oberstufengebäude / neues Schulgelände

- (1) Die Nutzung von privaten Endgeräten ist **für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe** außerhalb des Unterrichts **im Pausenraum / Raum der Cafeteria des Oberstufengebäudes in der Mittagspause sowie in den Freistunden grundsätzlich zulässig**, sollte aber auf ein Minimum beschränkt werden. In den 5-Minuten-Pausen sowie den großen Pausen ist die Nutzung jedoch untersagt.

2.3. Sonderregelungen

2.3.1 Medizinische Gründe

In medizinisch begründeten Einzelfällen sowie zum Gewährleisten eines barrierefreien Zugangs können Schülerinnen und Schüler, die auf ein privates Endgerät angewiesen sind, eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

2.3.2 Notfälle

In Notfällen, die eine unmittelbare Kommunikation dringend erfordern, kann das private Endgerät in Absprache mit einer Lehrkraft oder dem Sekretariat verwendet werden.

2.3.3 Generelle Ausnahmen

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht:

- bei nicht verpflichtenden Schulveranstaltungen, wie z. B. dem Adventskonzert, dem Charity-Konzert, dem Tag der offenen Tür
- bei abendlichen Informationsveranstaltungen

3. Verfahren bei Regelverstößen

Verstöße gegen die Nutzungsordnung stellen eine Pflichtverletzung dar (§ 42 SchulG NRW) und können zu erzieherischen Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG NRW) führen. Die Wegnahme von Gegenständen,

Variante A

so auch von privaten Endgeräten, ist als erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG NRW) zulässig.

1. Verstoß*: Die Lehrkraft sorgt in der Regel dafür, dass die betreffende Person das private Endgerät ausschaltet und dieses im Sekretariat hinterlegt. Der Verstoß wird im digitalen Klassenbuch vermerkt. Das Sekretariat vermerkt den Verstoß „in Schild“. Die Abholung des privaten Endgeräts kann nach dem Ende des persönlichen Schultages durch die Schülerin / den Schüler erfolgen.

2. Verstoß*: gleiches Verfahren wie oben, jedoch erfolgt die Rückgabe zusammen mit einem Formular zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten, das am nächsten Schultag (von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben) bei der Klassen- bzw. Stufenleitung vorzulegen ist.

3. Verstoß*: gleiches Verfahren wie oben, jedoch erfolgt die Rückgabe nur an einen Erziehungsberechtigten verbunden mit einem pädagogischen Gespräch. Eine Einbehaltung bis zu mehreren Tagen ist grundsätzlich zulässig, ist jedoch im Einzelfall abzuwägen.

Schwerwiegende Verstöße können ein unmittelbares Disziplingespräch nach sich ziehen, es erfolgt insbesondere eine Information an die Schulleitung.

*innerhalb eines Schuljahres

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zum Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie im Sekretariat einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen informiert.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Nutzungsordnung für digitale Endgeräte hat die Schulkonferenz des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums am ...(Datum) beschlossen. Sie tritt zum 01. August 2026 in Kraft.

Zukünftige Anpassungen erfolgen auf der Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen in einem partizipativen Prozess.